

Nr. 3, Juni 16

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Ausgerechnet heute, am Tag der Drucklegung des fial-Letters, treffen sich die Minister der EFTA-Staaten in der Schweiz – drei Tage nach dem EU-Austritts-Entscheid der Briten. Die Terminwahl ist zufällig. Diese Treffen der europäischen Freihandelsorganisation EFTA (European Free Trade Association) finden jeweils im Juni und im November statt.

Doch bei diesem Ministertreffen dürfte eine ganz spezielle Atmosphäre herrschen. Mit dem Brexit könnte die EFTA, zu der neben der Schweiz nur noch Island, Liechtenstein und Norwegen gehören, sehr schnell wieder an Bedeutung gewinnen. Politiker, Wirtschaftsleute und Experten schliessen nicht aus, dass sich Grossbritannien wieder der EFTA anschliessen will. Diese Möglichkeit dürfte an der heutigen Sitzung jedenfalls besprochen werden.

Ziel der EFTA war es immer, Wachstum und Wohlstand ihrer Mitgliedsstaaten sowie den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Grossbritannien war ursprünglich eine zentrale Treiberin bei der Entwicklung der EFTA, die in den 1960er-Jahren zum Gegengewicht zur EU-Vorläuferorganisation EWG aufgebaut werden sollte. Doch mit dem Beitritt der Briten zur EU verlor die EFTA 1973 an Bedeutung.

Nun, nach dem Austritt von Grossbritannien aus der EU, muss das Land zum einen mit den verbleibenden

27 EU-Mitgliedern, zum anderen aber auch mit allen weiteren Handelspartnern, mit denen es als EU-Mitglied geregelte Beziehungen hatte, neue Verträge aushandeln. Dies dürfte ein äusserst langwieriges und aufwändiges Unterfangen werden. Der Anschluss an ein bestehendes Netz an Freihandelsverträgen, wie es die EFTA bietet, ist da eine attraktive Alternative.

Ob man bei diesen Überlegungen gleich so weit gehen will wie Carl Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofes, der bei einem Beitritt der Briten zur EFTA die Schaffung eines erweiterten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vor Augen hat, den die erweiterte EFTA mit der EU aushandeln könnte, bleibe dahingestellt. Interessant ist die von Baudenbacher in der NZZ geäusserte Idee, mit einer "EFTA 2.0" eine zweite Struktur in Europa zu schaffen, die denjenigen Staaten offenstände, die eine wirtschaftliche, aber keine politische Integration anstreben, allemal. Die Lösung der bestehenden institutionellen Fragen zwischen der EU und der Schweiz wäre nach diesem theoretischen Modell jedenfalls sicher nicht schwieriger zu erreichen, als mit dem gegenwärtig blockierten bilateralen Weg.

Die Folgen des Brexit für die EU und die Schweiz sind derzeit kaum abzuschätzen. Umso wichtiger scheint es da, dass es Kreise gibt, die sich gerade in schwierigen Situationen konstruktive, optimistische Lösungen bemühen, an die vorher

niemand gedacht hat. Nach "Out of the EU" nun eben "Out of the box".

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen schönen Sommer!



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 27. Juni 2016

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts **2**

Reorganisation der Agroscope **3**

Lebensmittelrecht EU:

EU-Parlament für verpflichtende Herkunftsangabe **4**

Agrarpolitik:

BR lehnt Ernährungssouveränitätsinitiative von Uniterre ab **5**

Rohstoffpreisausgleich:

Arbeiten für eine Ersatzlösung schreiten voran **6**

Swissness:

fial-Branchenverbände führen Umsetzungsarbeiten trotz Foulspiel weiter **7**

Ernährung:

Neue NUTRIKID-Ernährungsunterrichts-Module **8**

fial-Agenda **9**

Lebensmittelrecht CH

Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts

LARGO, der liebgewonnene Prügelnabe und Sündenbock als Inbegriff für die Überregulierung, mutiert durch verschiedene Anpassungen zu einem salonfähigen Regelwerk. Der Nutzen überwiegt für die Nahrungsmittelbranche, die Bauern und auch die Konsumenten klar die negativen Aspekte.

LH - Die fial hat das neue Lebensmittelgesetz seit Beginn unterstützt. Diese positive Grundeinstellung der Nahrungsmittelindustrie zum neuen Recht und damit auch zum Projekt LARGO geriet ob der endlosen Diskussion über den Umfang dieses Verordnungspakets und einiger – zugegebenermassen nicht zu unterschätzender Detailfragen – in den vergangenen Monaten in den Hintergrund. Wichtig ist ganz allgemein, dass die Schweiz nicht schärfer legifert als es die EU tut.



Die Anpassung des Schweizer Lebensmittelrechts an die EU wurde vor fast 10 Jahren angestossen. Die Idee war, mit der EU ein Äquivalenzabkommen über sämtliche Lebensmittel auszuhandeln. Aktuell

besteht eine solche Äquivalenz erst im Bereich tierischer Produkte. Die Vorteile einer weiteren Angleichung resp. zukünftigen Äquivalenz sind u.a.:

1. Anbindung ans RASFF

Ein Äquivalenzabkommen mit der EU würde gleichzeitig auch eine vollständige Einbindung ins RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) der EU ermöglichen. Die Schweiz würde somit nicht nur die sie direkt betreffenden Informationen zur Lebensmittelsicherheit erhalten, sondern auch über Ereignisse bei Lieferungen zwischen EU-Mitgliedstaaten informiert. Die umfassendere Datenmenge könnte im Fall von Ereignissen im Bereich der Lebensmittelsicherheit dazu beitragen, allfällige Missstände schneller zu erkennen und zu beseitigen.

2. Möglichkeiten zur Kontrolle an den Aussengrenzen

Bereits heute werden Lieferungen tierischer Produkte aufgrund des Äquivalenzabkommens an der EU-Aussengrenze (z.B. beim Löschen der Fracht in Rotterdam) durch die EU-Lebensmittelsicherheitsbehörden geprüft. Im Gegenzug nimmt die Schweiz die Kontrollen bei für die EU bestimmten Lieferungen über die Flughäfen Zürich und Genf vor. Im nichttierischen Bereich, also z.B. bei einer Lieferung von chinesischen Auberginen, kontrolliert die EU demgegenüber für die Schweiz bestimmte Waren nicht. Diese werden anschliessend auf dem Landweg in die Schweiz importiert. In den allermeisten Fällen erfolgt demnach keine staatliche Kontrol-

le, bevor die Ware in den Verkauf gelangt. Erst die stichprobenweisen Kontrollen des kantonalen Vollzugs können allfällige Missstände aufzeigen. In jenem Zeitpunkt ist aber meist schon ein Teil der Ware verkauft und die Kosten für Rückrufe sind erheblich.

3. Schnellere Anpassung an Änderungen in der EU

Das Lebensmittelrecht ist auf technischer Ebene längst mehr oder weniger an das EU Recht angeglichen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Normen-Struktur müssen allerdings für einen Schweizer Nachvollzug von Änderungen einer EU Verordnung jeweils mehrere Schweizer Verordnungen angepasst werden. Selbst einfache Anpassungen an Weiterentwicklungen in der EU führen in der Schweiz also zu kleinen Verordnungspaketen, welche wiederum in sich kohärent sein müssen. Der autonome Nachvollzug, welcher letztlich die Exportfähigkeit der Schweizer Produkte aufrechterhält, wird dadurch verlangsamt. Dies würde mit der neuen Strukturierung stark vereinfacht. Ändert in der EU ein Anhang einer Verordnung, müsste in der Schweiz auch nur ein einziger Anhang angepasst werden.

4. Abbau von technischen Handelsbarrieren

Last but not least führt die konsequente Angleichung an das EU Lebensmittelrecht auch zu einem weiteren Abbau von Handelshemmnissen. Obschon solche Hemmnisse heute bereits stark reduziert sind, sind sie dennoch nicht gänzlich ab-

gebaut. Dies würde mit dem neuen Recht für die Zukunft möglich gemacht.

Erhebliche wirtschaftsfreundliche Anpassungen seit der Vernehmlassung

Die von der fial in der Vernehmlassung zu Largo vorgebrachten Hauptanliegen wurden übernommen und akzeptable Lösungen vorgestellt:

Übergangsfrist

Stark kritisiert hat die fial die viel zu kurze Übergangsfrist von bloss einem Jahr. Das BLV hat nachgebessert und die Übergangsfrist generell auf 4 Jahre verlängert (ausser bei Höchstwerten in Anhängen, wo es bei einem Jahr bleiben soll).

Produktionslandsangabe

Die Angabe eines geographischen Raums soll möglich bleiben (hergestellt in der EU). Gemäss aktuellstem Stand betrifft dies allerdings nur verarbeitete Lebensmittel. Eine Lösung für Schnittsalat wird noch gesucht. Die Herstelleradresse wird wieder als Produktionslandsangabe akzeptiert, allerdings nur wenn das Länderkürzel (CH etc.) angegeben ist.

Herkunft der Rohstoffe

Die Deklaration der Herkunft eines Rohstoffs hat zu erfolgen, wenn dieser einzelne Rohstoff >50% (bei Fleisch und Fisch >20%) ausmacht und wenn die Herkunft des Rohstoffs vom ausgelobten Produktionsland abweicht. Dies entspricht also dem Status quo mit einer Abweichung dort, wo die Konsumenten gemäss

Umfragen auch das höchste Interesse an der Herkunftsdeklaration haben: Die Schwelle für Fleisch und Fisch wird auf 20% runtergesetzt.

Dreisprachigkeit der Warnhinweise

Die in der Vernehmlassung noch vorgesehene Dreisprachigkeit der Warnhinweise wurde fallen gelassen resp. konkret umschrieben, wo diese nötig ist. Hier hatte die fial kritisiert, dass unklar sei, was ein Warnhinweis sei; z.B. ob eine Allergenangabe auch darunter falle. Letzteres hätte zu dreisprachigen Zutatenlisten geführt...

Allergene im Offenverkauf

Hier wurde eine Lösung festgelegt, die grundsätzlich der österreichischen Regelung nahekommt: Grundsätzlich soll schriftlich informiert werden, dies kann aber unterbleiben, wenn klar ist, dass man beim Personal nachfragen kann (z.B. durch einen Aushang hinter der Theke). Damit dürfte eine pragmatische Umsetzung problemlos möglich sein. Die mündliche Auskunftspflicht besteht ja heute schon.

Toleranzwerte

Das BLV erarbeitet ein Konzept, um die früheren Schweizer Toleranzwerte trotzdem beibehalten zu können als "Richtwert zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis". Dies liegt voll und ganz auf der Linie der fial-Anliegen, da es für die Betriebe eine Frühwarnfunktion wahrnimmt, ohne dass gleich Sanktionen drohen.

Obligatorische Nährwertkennzeichnung

Bei der obligatorischen Nährwertkennzeichnung wurde ein Mittel-

weg gewählt: Obligatorisch soll nur die "kleine Nährwertangabe" (Big4 + Salz) sein. Zudem wird ausdrücklich festgelegt, dass Gewerbebetriebe, die ihre Produkte direkt dem Konsumenten verkaufen, ausgenommen sind (Bsp. Bäckereien).

Fazit

Aus Sicht der fial spricht gemäss heutigem Kenntnisstand nichts mehr gegen die Umsetzung der Vorlage. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat hier in einer extrem komplizierten Vorlage gute Arbeit geleistet.

Reorganisation der Agroscope

Die Unternehmen der ersten Verarbeitungsstufe haben mit Besorgnis von den Entwicklungen bei Agroscope Kenntnis genommen und daher beim Bundespräsidenten Schneider-Ammann interveniert. Die geäusserten Bedenken konnten an einer Informationsveranstaltung vom 13. Juni 2016 zumindest teilweise zerstreut werden.

LH – Es war ein kleines Erdbeben in der Branche. Abgesehen vom Direktor wurde der gesamten Führungsebene von Agroscope unerwartet gekündigt. Gemäss Bund sollen die heutigen 4 Institute und 19 Forschungsbereiche per 1. Januar 2017 aufgehoben und durch 10 neu zu schaffende Einheiten ersetzt werden. Dabei wurde angedeutet, dass die Forschung internationaler ausgerichtet werden solle und langjährige Partnerschaften mit den Schweizer Verarbeitern aber auch Urproduzenten weniger relevant sein würden.

Lebensmittelrecht EU

Unternehmen der ersten Verarbeitungsstufe besorgt

Die Schweizer Landwirtschaft und die Verarbeiter der ersten Stufe sind aufgrund der sich laufend öffnenden Grenzen in den letzten zwei Jahren immer stärker dem internationalen Umfeld ausgesetzt worden. In dieser Entwicklung sind qualitativ hochstehende Rohstoffe, welche nachhaltig produziert werden, eine Chance, um im Markt Bestand haben zu können. Wichtige unterstützende Leistungen von Agroscope für die unterschiedlichen Schweizer Branchen wurden daher in Eingaben an den Departements-Chef Johann Schneider-Ammann sowie an den Direktor des Bundesamts für Landwirtschaft, Prof. Dr. Bernard Lehmann, eingegeben. Die Branche zeigte sich durch die radikale Umstrukturierung mit Entlassung von sämtlichen 24 Kaderleuten der zweiten und dritten Führungsebene von Agroscope besorgt. Die Unsicherheit über die personelle Besetzung der neu zu schaffenden 10 Bereichsleiterstellen drohte zu einem Verlust von lange aufgebautem Knowhow zu führen. Die gleichzeitig angetönte Verschiebung der Schwerpunkte der Forschung von Agroscope auf prestigeträchtige, internationale Projekte und die Einsparungen bei der praxisrelevanten Forschung – zum Beispiel bei der Herstellung von Kulturen für die Käseproduktion – wurde dabei als höchst problematisch angesehen.

Informationsveranstaltung nimmt grösste Ängste

An einer Informationsveranstaltung vom 13. Juni 2016 konnten einige dieser Bedenken behoben werden. Der Leistungsauftrag der Agro-

scope bleibe unverändert und das Forschungsangebot werde nicht abgebaut. Neu werde jedoch eine Matrix-Organisation mit gleichzeitiger Elimination einer Hierarchiestufe eingeführt. Mit dieser neuen Organisation könne insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bereichen vertieft werden. Zudem sind zwischenzeitlich die Bereichsleiterstellen vergeben und die Phase der Unsicherheit behoben.



Die Branche wird die Entwicklungen bei Agroscope im Auge behalten und darauf achten, dass die für die Schweizerische Nahrungsmittelherstellung sehr wichtige Funktion der praktischen Forschung von Agroscope nicht geschwächt wird. Die neue Organisationsstruktur kann durchaus Chancen bieten; diese sind nun aber in der Praxis umzusetzen.

EU-Parlament für verpflichtende Herkunftsangabe

Das EU-Parlament hat sich am 12. Mai 2016 für eine verpflichtende Herkunftsangabe bei Fleisch- und Milchprodukten ausgesprochen.

LH - Nachdem die Kommission in ihrem Impact Assessment über die verpflichtende Herkunftsangabe bei verarbeiteten Fleisch- und

Milchprodukten zum Schluss gekommen ist, dass die Kosten den Nutzen übersteigen und daher auf eine solche verpflichtende Angabe zu verzichten ist, macht das Europäische Parlament weiter Druck in diese Richtung. So hat es am 12. Mai 2016 mit grosser Mehrheit eine Resolution verabschiedet, in der es sich über frisches Fleisch hinausgehend auch für eine verpflichtende Herkunftsangabe für alle Arten von Trinkmilch sowie für "leicht verarbeitete" Milch- und Fleischerzeugnisse ausspricht. Auch für Eier und Eiprodukte soll eine entsprechende Verpflichtung eingeführt werden. Diese Resolution ist allerdings rechtlich nicht bindend.

Argumente der Befürworter

Die Befürworter dieser neuen Kennzeichnungspflicht betonten, nur mit einer EU-weiten Herkunftsangabe von Milch, Eiern und verarbeiteten Fleischerzeugnissen könnten Produktesicherheit und Tierschutz garantiert werden. Als Beispiel wurde das Verbot von Legebatterien für Eier ins Feld geführt. Dieses Verbot sei unwirksam, wenn genau solche Käfigeier dann in verarbeiteten Produkten zum Beispiel aus der Ukraine wieder in die EU importiert und dort verkauft würden ohne dass es eine Kennzeichnungspflicht gibt.

Argumente contra

Die Kritiker demgegenüber, allen voran Renate Sommer, bezeichneten die Forderung als protektionistisch, populistisch und realitätsfremd. Der Preisdruck auf die Landwirtschaft und die Unternehmen würde steigen, ohne dass die

Agrarpolitik

Verbraucher, welche höhere Lebensmittelpreise eben gerade nicht akzeptieren würden, effektiv ein Interesse an dieser Kennzeichnung hätten.

EU-Kommissar Andriukaitis weiterhin gegen Kennzeichnung

Gesundheitskommissar Andriukaitis sprach sich klar gegen die Umsetzung der Resolution aus. Nebst der Begründung, dass die Konsumenten die höheren Kosten nicht zu tragen bereit seien, wies er auch die Forderung zurück, "schwach verarbeitete" Fleisch- und Milchprodukte zu definieren. Eine solche Definition sei extrem schwierig. Die positiven Effekte einer allfälligen Herkunftskennzeichnung seien gemäss Andriukaitis an den dadurch generierten Zusatzkosten zu messen. Eine solche Kennzeichnung würde starke Auswirkungen auf die Beschaffungsketten haben und sowohl den EU Binnenmarkt als auch die internationalen Warenströme erheblich beeinträchtigen. Nichtsdestotrotz hielt der Gesundheitskommissar am Ende der Debatte fest, dass er die Bedenken und Ansichten des Parlaments zur Kenntnis genommen habe und diese in die Gesamtkommission für die weiteren Diskussionen einbringen werde.

Bundesrat lehnt Ernährungssoveränitätsinitiative von Uniterre ab

Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Volksinitiative "Für Ernährungssoveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle". Mit einem Ja würden die Errungenschaften der Agrarreform der letzten 25 Jahre in

Frage gestellt sowie die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft geschwächt.

UR – Mit der Ernährungssoveränitätsinitiative, die am 30. März 2016 mit knapp 110'000 Unterschriften eingereicht wurde, soll die Idee der Initianten umgesetzt werden, dass die Schweizer Bevölkerung im Respekt gegenüber anderer Regionen souverän über ihre Landwirtschafts- und Ernährungspolitik bestimmt. Das Ziel ist, eine möglichst breite Diskussion in der Öffentlichkeit über die schweizerische Ernährung, die Landwirtschaft und über deren politische Zusammenhänge auszulösen.

Sehr umfassender Inhalt

Die Initiative formuliert einen umfassenden und sehr weitreichenden Forderungskatalog. Im Wesentlichen geht es um die folgenden Forderungen: Schutz von Kulturland und Saatgut, eine GVO-freie Landwirtschaft, Garantie fairer Preise, Schutz des Zugangs zum Boden für die Produzenten, kurze Kreisläufe und Regionalität, Erhalt der Zölle und Verbot von Exportsubventionen.

Das Ziel ist damit kurz zusammengefasst die Förderung einer kleinbäuerlichen schweizerischen Landwirtschaft, die primär für die lokale Versorgung der Bevölkerung zuständig wäre. Exporte stünden kaum mehr im Fokus. Importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ergänzung des Angebots nötig sind, sollten grundsätzlich den sozialen und ökologischen Normen der Schweiz entsprechen müssen.

Bundesrat lehnt ohne Gegenorschlag ab

Nach der Auffassung des Bundesrates geht die Initiative in die falsche Richtung. Sie widerspricht der in den letzten Jahren vorgenommenen Ausrichtung der schweizerischen Landwirtschaft. Deren Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit würden mit dem Fokus auf die kleinräumig organisierte Produktion für das Inland leiden.

Zudem stünden die von der Initiative verlangten staatlichen Interventionen im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Sie wären nur mit einem grossen finanziellen Aufwand und entsprechenden Auswirkungen auf die Bundesfinanzen umsetzbar oder dann über staatliche Preisregulierungen mit zusätzlichen Kosten für die Konsumenten und die verarbeitende Lebensmittelindustrie. Beides will der Bundesrat nicht.

Bundesrat lehnte bereits Fair Food Initiative ab

Bereits im Februar 2016 hatte der Bundesrat die Fair Food Initiative der Grünen Partei Schweiz zur Ablehnung empfohlen. Sie geht deutlich weniger weit als die Ernährungssoveränitätsinitiative, fordert jedoch ebenfalls, dass Lebensmittel aus einer naturnahen und tierfreundlichen Landwirtschaft mit fairen Arbeitsbedingungen gefördert werden sollen. Dabei sollen die in der Schweiz geltenden strengen Produktionsstandards auch für im Ausland produzierte Esswaren gelten.

Der Bundesrat erachtet die Anliegen dieser Initiative durchaus als legitim, hält sie für die in der Schweiz

Rohstoffpreisausgleich

hergestellten Lebensmittel aber für unnötig und mit Blick auf den internationalen Bezug des Begehrens für problematisch. Dass importierte Lebensmittel den hiesigen Herstellungsbedingungen genügen müssten, sei mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz nicht vereinbar. Die Initiative stehe deshalb in Widerspruch zu internationalem Handelsrecht und Handelsabkommen.

Keine einfache Diskussion

Die Fair-Food-Initiative der Grünen schießt über das Ziel hinaus und ist deshalb abzulehnen. Dies gilt umso mehr für die inhaltlich weit weniger klare, aber dennoch viel umfassendere Initiative von Uniterre. In beiden Fällen sollen zu Gunsten von umweltfreundlich und fair hergestellten Lebensmitteln die Importschranken erhöht werden. Die Preise der Lebensmittel würden dadurch tendenziell steigen, wovon nicht nur die Konsumenten, sondern auch die verarbeitende Lebensmittelindustrie betroffen wäre.



Dennoch darf nicht vergessen werden, dass beide Initiativen Themen aufnehmen, die vielen Konsumenten am Herzen liegen. Gerade im Zeitalter des globalen Handels liegt Regionalität wieder mehr im Trend, Fragen nach Produktionsstandards, Tier- und Umweltschutz und entsprechendes Labelling dürften weiter zunehmen. Hier gilt es, die richtigen Antworten zu finden.

Arbeiten für eine Ersatzlösung schreiten voran

Die Arbeiten für eine privatrechtliche Ersatzlösung für die Ausfuhrbeiträge, die gemäss dem Beschluss der 10. WTO-Ministerkonferenz vom Dezember 2015 ab spätestens 1.1.2021 nicht mehr ausbezahlt werden dürfen, schreiten weiter voran. Demgegenüber klemmt es bei der Anpassung der Referenzpreise im Rahmen der Anwendung des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EG.

UF – Die laufenden Arbeiten für einen privaten Ersatz für die Ausfuhrbeiträge gemäss Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten schreiten weiter voran. Ausschlaggebend sind weiterhin die vom Bundesrat Ende 2015 skizzierten Leitlinien, nämlich eine Umleitung der finanziellen Mittel auf der einen Seite und eine Erleichterung des aktiven Veredelungsverkehrs auf der anderen Seite.

Wichtige Detailfragen zur Umsetzung der privaten Ersatzlösung

Die Arbeiten und Diskussionen zur privaten Ersatzlösung für die Ausfuhrbeiträge drehten sich in den letzten Wochen hauptsächlich um technische Aspekte wie die Erhebung der für den Betrieb der Ersatzlösung nötigen Daten. Diese Daten werden heute vom Zoll erhoben, wo auch die Rezepturen hinterlegt sind. In seiner Antwort auf eine entsprechende Frage liess der Bundesrat am 13. Juni 2016 in der Fragestunde des Nationalrats verlauten, dass mit der bis spätestens Ende

2020 zu erfolgenden Aufhebung des zweiten Abschnitts des "Schoggi-Gesetzes" über die Ausfuhrbeiträge die rechtliche Grundlage für die Vollzugsfunktion der Zollverwaltung im Zusammenhang mit den Ausfuhrbeiträgen und für das entsprechende Verwaltungsdispositiv wegfallen. Die Zollverwaltung prüfe jedoch Möglichkeiten zur Feststellung der Ausfuhr von verarbeiteten Nahrungsmitteln basierend auf Daten, die auch in Zukunft ohnehin vorhanden sind. Gleichzeitig seien aber auch die WTO-rechtlichen Restriktionen zu beachten. Die Ergebnisse der Prüfungen würden im Juli 2016 vorliegen. Der Bundesrat werde noch vor den Sommerferien 2016, d.h. demnächst, über das weitere Vorgehen befinden.

Aus Sicht der fial muss es weiterhin das Ziel bleiben, die Exportfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittelindustrie trotz des von der Politik gewollten Agrargrenzschatzes aufrecht zu erhalten. Mit Blick auf die unsicheren Aussichten an der Währungsfront nach dem BREXIT-Entscheid in Grossbritannien vom 23. Juni 2016 und die Inkraftsetzung des Rohstoff-Korsetts der Swissness-Regulierung per 1. Januar 2017 ist eine Orientierung an diesem Leitgedanken noch wichtiger geworden.

Bei der Anpassung der Referenzpreise klemmt es

Das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EG sieht vor, dass der Gemischte Ausschuss für die Abwicklung des Rohstoffpreisausgleichs jeweils die Referenzpreise und die Preisunterschiede für die landwirtschaftlichen Rohstoffe festlegt. Die neuen Werte liegen je-

Swissness

weils Anfang Jahr vor. Für dieses Jahr wurden jedoch bis heute immer noch keine aktualisierten Referenzpreise veröffentlicht. Ein möglicher Grund für diese Verzögerung ist das grosse Auseinanderklaffen zwischen den geschützten Schweizer Rohstoffpreisen und den ausländischen Preisen. Die Nichtaktualisierung der Referenzpreise ist unbefriedigend, zumal damit weiterhin die veraltete Preisdifferenz von 2014 ausschlaggebend ist.

fial-Branchenverbände führen Umsetzungsarbeiten trotz Foulspiel weiter

Ein halbes Jahr vor Inkrafttreten des neuen Swissness-Regulierungspakets sind die fial-Branchenverbände intensiv mit Umsetzungsarbeiten beschäftigt. Unter anderem organisieren die Verbände die vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW vorgeschriebenen Konsultationsverfahren, aufgrund welcher Qualitätsausnahmegesuche gestellt werden können. Weniger konstruktiv sind die gleichzeitig feststellbaren Versuche gewisser Kräfte, die fial in Sachen Swissness auf politischer Ebene zu diskreditieren.

UF – In verschiedenen Mitgliederzirkularen wurden die Mitgliedunternehmen der fial in den letzten Wochen mit wichtigen Informationen zur Umsetzung des neuen Swissness-Regulierungspakets dokumentiert, das am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird.

Praktisch bedeutsame Qualitätsausnahmen

Für bestimmte Verarbeitungszwecke in der Schweiz nicht genügend vorhandene Naturprodukte sieht die

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) die Möglichkeit vor, Gesuche für sog. Qualitätsausnahmen zu stellen. Solche Gesuche sind von den Branchenverbänden beim BLW einzureichen. Vorgängig sind die interessierten Organisationen der Branche zu konsultieren. Eine Schwierigkeit dabei liegt darin, dass der Wortlaut der HasLV solche Ausnahmen nur für Naturprodukte vorsieht, während in der Praxis vor allem Zutaten (d.h. verarbeitete Naturprodukte) eingesetzt werden. In diesen Fällen kommt laut BLW dem Branchenkonsens eine wichtige Bedeutung zu. Ein solcher liegt häufig, aber nicht immer vor. Im letzteren Fall sind je nach Fall zeitaufwändige Diskussionen und Abklärungen nötig.

Regulierung im Widerspruch zu den Erfordernissen der modernen Industrie

Bei den laufenden Umsetzungsarbeiten zeigt sich immer deutlicher, dass die Swissness-Regulierung mehr schlecht als recht auf Verhältnisse passt, wie sie sich in der modernen Nahrungsmittel-Industrie zeigen. Deshalb sind komplizierte Hilfskonstruktionen und Ausnahmen nötig. Das wissen auch die mit der Sache befassten Vertreter der Landwirtschaft. Trotzdem werden Funktionäre des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) nicht müde, die Nahrungsmittelindustrie laufend mit haltlosen Vorwürfen zu attackieren. So enthält der SBV-Gastkommentar in der NZZ vom 28. Juni 2016 nochmals eine 1:1-Kopie eines bereits vor Wochen in der Bauernzeitung erschienenen Artikels, worin auch vor unbegründeten Missbrauchs-Vorwürfen an die Adresse der Industrie

nicht halt gemacht wird. Unerwähnt bleibt, dass die nachweisbar höchsten Missbrauchsquoten bei geografischen Herkunftsangaben auf Bauernmärkten und bei den agrarnahen Bezeichnungen GUB, GGA, Berg und Alp zu finden sind. Gerade diese Herkunftsangaben sind aber von der Swissness-Regulierung ausdrücklich ausgenommen (siehe dazu fial-Letter Nr. 2, April 2016, Seite 8: "Swiss Bschiss': Wer im Glaushaus sitzt...").

Foulspiel zu Lasten der wahren "Swissness"

Es ist irritierend, wie begründete Einwände der Schweizer Traditionsunternehmen, welche den Ruf der Marke Schweiz erst begründet haben, als Lamento abgetan werden. Zur diffamierenden Art passt die in letzter Zeit gestreute Behauptung, die fial sei selber Schuld an den Problemen, die sie heute beklage, weil sie die Rohstoffklausel angeblich selber gewollt und sich zudem gegenüber der Bundesverwaltung angeblich nicht konstruktiv verhalten habe. Ausgeblendet wird, dass die fial, als sie sich im Jahr 2009 auf den Vorschlag des Bundesrats einliess, ausdrücklich ein Fragezeichen hinter die 80%-Schwelle setzte und eine Senkung auf 60% ins Spiel brachte, und dass sich die fial im Gesetzgebungsverfahren für eine Unterscheidung zwischen stark und schwach verarbeiteten Lebensmitteln einsetzte, womit viele der heutigen Umsetzungsprobleme gelöst würden. Ebenfalls ausgeblendet wird, dass die fial im Sommer 2015 zusammen mit betroffenen Mitgliedunternehmen konkrete Lösungsvorschläge entwickelte. Diese hätten am 3. September 2015 anlässlich einer von der Bundesverwaltung organisierten Sitzung präsentiert werden

Ernährung

sollen. Dafür wurden eigens weitere Spezialisten aus Unternehmen angeboten. Der Gesamtbundesrat interessierte sich aber nicht dafür. Nur einen Tag vor dieser Sitzung schuf er mit seinem Inkraftsetzungsbeschluss vom 2. September 2015 Fakten.

Auf schwierigen und kurvenreichen Strecken sollte der Blick nicht zu lange im Rückspiegel verweilen. Aufgrund der Vorwürfe und des Umstands, dass mangels besserer Argumente in der letzten Zeit vermehrt "auf den Mann gespielt" und das Verhalten fial kritisiert wird, ist diese Klarstellung aber nötig. Es ist zu hoffen, dass die wahre Swissness bei diesen Foulspielen nicht gleich Schaden nimmt wie die rot-weißen Trikots der Schweizer Fussballnational-Mannschaft, die kürzlich im EM-Spiel gegen die ziehenden, stossenden und tretenden Fussballer der gegnerischen Mannschaft reihenweise in Fetzen gingen.

Bundesverwaltung muss Bericht zu Händen der WAK-N erstellen

Am 21. Juni 2016 hörte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) Vertreter des Uhrenverbands, eines Uhrenbestandteile-Herstellers, des SBV, des Migros-Genossenschaftsbunds, von Nestlé Schweiz sowie einer fial-Delegation mit Vertretern von vier direkt betroffenen Unternehmen zur Umsetzung der Swissness-Regulierung an. Zur Vertiefung der bei dieser Gelegenheit geäußerten Anliegen hat die WAK-N bei der Bundesverwaltung einen Bericht in Auftrag gegeben, der zu spezifischen Fragen betreffend die Umsetzung der Swissness-Regulierung im Bereich der Nahrungsmittel Stellung nimmt.

Gleichzeitig wurde ein im Mai 2016 eingereichter Antrag für eine Kommissionsmotion auf Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes zurückgezogen.

Der von der WAK-N eingeforderte Bericht der Bundesverwaltung ändert nichts daran, dass die Unternehmen sich weiterhin auf die Inkraftsetzung der neuen Regulierung per 1. Januar 2017 vorbereiten müssen. Es ist aber zu hoffen, dass er zu Erkenntnissen in der Sache führt, welche zumindest mittelfristig in eine Korrektur der Verordnung münden.

Neue NUTRIKID-Ernährungsunterrichts-Module

Kürzlich wurden die neuen NUTRIKID-Module für den Ernährungsunterricht veröffentlicht. Damit wurden die letzten Arbeiten der Gesellschaft NUTRIKID abgeschlossen. Die Gesellschaft, an welcher sich während zehn Jahren auch die fial beteiligte, wurde im Anschluss daran aufgelöst.

UF – Im Mai 2016 wurden drei neue NUTRIKID-Module für den Ernährungsunterricht lanciert. Damit wurden die Arbeiten von NUTRIKID abgeschlossen. Die Module stehen den Mitglied-Firmen der fial-Branchenverbände noch während mindestens 3 Jahren zur Verfügung. Anschliessend gehen die Rechte zur Aktualisierung und Weiterentwicklung an die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung SGE über.

Aufbau der Module

Die Module wurden für Schülerinnen und Schüler im Alter von 9 bis 12 Jahren entwickelt. Primäre Zielgrup-

pe sind die Lehrpersonen dieser Altersgruppe. Mit Hilfe der erarbeiteten Module sollen die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf eine ausgewogene Ernährung gefördert werden.

Die erarbeiteten Module basieren auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen, welche didaktisch umgesetzt wurden. Sie umfassen die Themen Flüssigkeitshaushalt, Mahlzeitenrhythmus und Energiebilanz. Jedes Modul besteht aus zwei bis drei Unterrichtseinheiten, welche Hintergrundinformationen für die Lehrperson, eine detaillierte Unterrichtsbeschreibung mit nützlichen Links, Hinweise zur Unterrichtsplanung sowie Arbeitsblätter enthalten. Die Module sind so aufgebaut, dass die Schülerinnen und Schüler auf spielerische Weise (Experimente, Spiele, Übungen) ein Bewusstsein für Zusammenhänge rund um die Ernährung entwickeln können.

Bezugquellen

Die Module stehen in den drei Landessprachen zur Verfügung und können kostenlos auf der Website der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung (SGE), unter deren Federführung die Materialien erarbeitet wurden, unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://sge-ssn.ch/nutrikid-d>

Zudem wurde ein Leporello hergestellt, das verschickt oder an Anlässen aufgelegt werden kann. Gedruckte Exemplare können kostenlos bei der SGE bestellt werden (info@sge-ssn.ch, Mindestbestellmenge 100 Stück, Vermerk "Leporello NUTRIKID").

fial-Agenda

Die Gesellschaft NUTRIKID

Die einfache Gesellschaft NUTRIKID wurde 1998 von Nestlé Suisse SA, dem Alimentarium und der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung (SGE) gegründet. Die fial stiess 2005 als weiteres Mitglied dazu. Zweck der Gesellschaft war die Ernährungserziehung und -ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf eine ausgewogene Ernährungsweise, verbunden mit ausreichender körperlicher Bewegung und Entspannung. Zu diesem Zweck wurden für verschiedene Altersgruppen Unterlagen und Medien erarbeitet, die unter der Marke NUTRIKID® vertrieben wurden.

Mit der Veröffentlichung der neuen Unterrichtsmodule wurde die Arbeit von NUTRIKID abgeschlossen, und die Gesellschaft wurde aufgelöst. Die NUTRIKID-Module werden den Mitglied-Firmen der fial-Branchenverbände aber mindestens während den nächsten drei Jahren in der vorliegenden Form zur Verfügung stehen. Ab 2019 werden die Rechte für die Aktualisierung und Weiterentwicklung an die SGE übergehen.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Donnerstag, 1. September 2016
Nationale Fachtagung der SGE 2016:

"Personalisierte Ernährung: Steht mein Menu in den Genen?"

www.sge-ssn.ch/fachtagung/

Freitag, 28. Oktober 2016
Brennpunkt Nahrung, Luzern

Donnerstag, 10. November 2016
fial Vorstand und a.o. Mitgliederversammlung, Bern

BREXIT



NZZ 17. Juni 16

Impressum:

**fial-Letter – Informationsorgan der
Foederation der Schweizerischen
Nahrungsmittel-Industrien**

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung
zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160,
3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88,
Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch